

Lesefassung

Satzung des Landkreises Friesland über die Benutzung des Wertstoffhofs Varel-Hohenberge (Benutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) und des § 20 Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. 2003, 273) und § 19 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Friesland (Abfallentsorgungssatzung) vom 01.01.2004; zuletzt geändert zum 01.04.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Friesland vom 31.03.2015 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Friesland am 25.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Landkreis Friesland unterhält in Varel-Hohenberge für die im südlichen Kreisgebiet (Stadt Varel, Gemeinden Bockhorn und Zetel) anfallenden Abfälle aus Privathaushalten einen Wertstoffhof im Eingangsbereich der ehemaligen Deponie Varel-Hohenberge

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Anlieferer auf dem Wertstoffhof Varel-Hohenberge. Sie umfasst den gesamten Bereich des Wertstoffhofs.

§ 3 Zugelassene Abfälle/Gebühren

- (1) Maßgebend für die Zuordnung der zugelassenen Abfälle und Begriffsbestimmungen ist die Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Friesland vom 01.01.2004, in der jeweils gültigen Fassung (Abfallentsorgungssatzung).
- (2) Der Wertstoffhof nimmt ausschließlich Abfälle zur Verwertung an, die aus privaten Haushalten stammen und die im Rahmen (privater) Selbstanlieferungen angedient werden.
Unter diesen Voraussetzungen können beim Wertstoffhof die folgenden Abfälle zur Verwertung abgegeben werden:
 - Baum- und Strauchwerk gemäß § 6 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung bis zu einer Menge von 2 m³ pro Anlieferungstag
 - Altpapier gemäß § 7 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung
 - Altglas gemäß § 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung
 - Sperrmüll und Altmetall gemäß § 10 Abs. 1, 3 und 4 der Abfallentsorgungssatzung bis zu einer Menge von 2 m³ pro Anlieferungstag
 - Altholz aus Sperrmüll (Möbel) gem. § 11 in Verbindung mit § 10 der Abfallentsorgungssatzung bis zu einer Menge von 2 m³ pro Anlieferungstag
 - Elektronikgeräte gem. § 2 Elektro- und Elektronikgerätegesetz
 - sortenreine Verkaufsverpackungen in Wertstoffsäcken der Dualen Systeme
- (3) Ferner ist der Wertstoffhof zur Annahme von Problemstoffen aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen gemäß § 13 Abs. 2 und 3 der

Abfallentsorgungssatzung bestimmt. Die Problemstoffsammlung erfolgt durch eine mobile Problemstoffsammlung (Prosa-Sammelfahrzeug) über einen vom Landkreis beauftragten Dritten. Die Annahme erfolgt auf dem Gelände des Wertstoffhofes zu den bekanntgegebenen Zeiten, in der Regel am ersten Samstag im Monat.

Gewerblich anfallende gefährliche Abfälle werden nicht angenommen. Diese können gemäß Abfallentsorgungssatzung „§ 14 Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)“ einer fachgerechten Entsorgung/Verwertung dem zugewiesenen Zwischenlager des beauftragten Dritten gegen Gebühr zugeführt werden.

- (4) Alle Abfälle, die nicht unter die Absätze 2 bis 3 fallen, sind von der Annahme auf dem Wertstoffhof ausgeschlossen. Grundsätzlich ausgeschlossen sind sämtliche Abfälle, die nicht in dem Einzugsbereich nach § 1 angefallen sind, insbesondere Abfallanlieferungen aus anderen Landkreisen.
- (5) Die Annahme der vorgenannten Abfälle innerhalb der vorgenannten Anlieferungsbedingungen und -begrenzungen der Absätze 2 und 3 Satz 1 erfolgt kostenfrei.

Für Übermengen gemäß Abs. 2 und 4 steht das zentrale Abfallwirtschaftszentrum in Wiefels zur Verfügung.

Für die ausnahmsweise Anlieferung nachfolgend aufgeführter Kleinmengen kostenpflichtiger Abfälle aus privaten Haushalten stehen folgende Abfallsäcke bereit:

- | | | |
|--------------------------------|----------|--------|
| - Restabfall | 60 Liter | 3,20 € |
| - biotonnengängiger Grünabfall | 60 Liter | 1,80 € |

- (6) Abgabe von verwertbaren Abfällen/Kompost
Zur Erprobung neuer Systeme zur Vermeidung von Abfällen sowie Förderung der Kreislaufwirtschaft (Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme) kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 4 Ordnung auf dem Gelände des Wertstoffhofs

- (1) Der Wertstoffhof darf nur vom Betriebspersonal und von den Benutzern betreten bzw. befahren werden. Den Benutzern ist der Aufenthalt auf dem Gelände des Wertstoffhofs nur solange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen erforderlich ist. Das Betreten von Gebäuden, sonstigen Anlagenteilen, Behältern, Containern sowie Anlagenteilen der ehemaligen Deponie Varel-Hohenberge ist verboten.
- (2) Den Anweisungen des Personals und auf Hinweisschildern ist Folge zu leisten, insbesondere dürfen die angelieferten Abfälle nur an den vom Personal zugewiesenen oder durch Hinweisschilder bezeichneten Stellen abgeladen werden.
- (3) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass der Betriebsablauf nicht gestört und Dritte nicht geschädigt oder gefährdet werden. Der Aufenthalt von Unbefugten hinter Fahrzeugen, ihren Aufbauten bzw. hinter von ihnen aufgenommenen Behältern und dergleichen ist verboten.
- (4) Festgelegte Geschwindigkeitsbeschränkungen sind zu beachten. Für das Befahren gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Handzei-

chen des Personals haben Vorrang vor Verkehrszeichen.

- (5) Das Einsammeln, Aussortieren und Mitnehmen von Gegenständen und Abfällen auf dem Gelände des Wertstoffhofs ist untersagt.
- (6) Rauchen, offenes Feuer, Essen und Trinken sind – mit Ausnahme des Betriebspersonals in den dafür zugewiesenen Räumen – auf dem Gelände des Wertstoffhofs nicht zugelassen.

§ 5 Zustand der Anlieferer-Fahrzeuge und Umgang mit heruntergefallenen Abfällen

Die Anlieferer-Fahrzeuge einschließlich eventueller Behälter müssen so hergerichtet und gesichert sein, dass das Verlieren von Abfällen verhindert wird. Abfälle, die während der Fahrt auf dem Betriebsgelände vom Transportfahrzeug fallen, müssen vom Abfallbeförderer wieder eingesammelt werden.

§ 6 Verfahren der Annahme

- (1) Jeder Benutzer hat sich zunächst beim Betriebspersonal zu melden.
- (2) Alle Anlieferer sind verpflichtet, bei der Anlieferung Auskunft über die Abfallart und die Herkunft der Abfälle zu geben sowie auf Nachfrage des Personals ihren Namen und ihre Anschrift nachzuweisen. Das Personal ist berechtigt, eine schriftliche und verbindlich unterschriebene Anliefererklärung des Abfallerzeugers zu verlangen, sofern dieser nicht mit dem Anlieferer identisch ist.
- (3) Das Personal ist berechtigt, die angelieferten Abfälle zu untersuchen. Der Anlieferer ist verpflichtet, zu diesem Zweck Behälter und Verpackungen zu öffnen. Das Personal ist berechtigt, Abfälle die nach § 3 nicht für die Annahme zugelassen sind, zurückzuweisen.
- (4) Die Abfälle sind nach Weisung des Betriebspersonals in die dafür vorgesehenen Container zu legen oder an der ihnen zugewiesenen Stelle abzulagern. Auf Anweisung des Personals sind die Abfälle ggf. vorher zu sortieren.
- (5) Das Abstellen ohne Wissen oder ohne Erlaubnis des Personals ist nicht zulässig. Das Ablegen von Abfällen in nicht dafür vorgesehene Container oder zugewiesene Stellen sowie das Ablagern von Abfällen neben den Containern oder an sonstigen Bereichen des Wertstoffhofs, insbesondere des Eingangstores, ist grundsätzlich nicht zulässig. Das Ablagern von Abfällen, die nach § 3 Abs. 4 von der Annahme ausgeschlossen sind, ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (6) Problemstoffe aus privaten Haushaltungen sind dem beauftragten Dritten an der dafür vorgesehenen mobilen Sammelstelle zu übergeben. Problemstoffe dürfen nur an den bekanntgegebenen Terminen abgegeben werden, in der Regel am ersten Samstag im Monat. Alle Anlieferer sind verpflichtet, bei der Anlieferung Auskunft über die Abfallart, die Herkunft, die Verwendung, das Alter und die Beschaffenheit der Problemstoffe zu geben, sowie auf Nachfrage des Personals ihren Namen und ihre Anschrift zu nennen. Ansonsten gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend, sofern in diesem Absatz nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 7 Haftung

- (1) Die Benutzung des Wertstoffhofs sowie der vorhandenen Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr.

- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis oder Dritten durch die Benutzung entstehen. Dies gilt insbesondere für solche Schäden, die durch die unzulässige Anlieferung von Abfällen verursacht werden. Der Benutzer hat den Landkreis von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeit auf dem Wertstoffhof in Folge von Störungen des Betriebs, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Entsorgung oder Schadenersatz zu.
- (4) Der Landkreis haftet weder für Schäden unbefugter Benutzer noch für den möglichen Missbrauch der Abfälle nach Anlieferung.
- (5) Der Landkreis haftet nicht für Schäden, die aus der widerrechtlichen Mitnahme von Abfällen resultieren.
- (6) Der Landkreis haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.

§ 8 Öffnungszeiten

Die Benutzung des Wertstoffhofs ist nur zu den festgelegten Öffnungszeiten zulässig.

Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofs sind:

Montag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr	und	12:30 Uhr - 17:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr - 12:00 Uhr	und	12:30 Uhr - 17:00 Uhr
Samstag:	08:30 Uhr - 12:00 Uhr		

§ 9 Eigentumsübergang

Die Abfälle und Wertstoffe werden mit dem Abladen Eigentum des Landkreises Friesland. Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 der Nieders. Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift über
 1. das Betreten oder Befahren des Wertstoffhofs oder sonstiger Anlagenteile nach § 4 Abs. 1,
 2. Anweisungen des Personals oder auf Hinweisschildern oder das ordnungsgemäße Ablagern von Abfällen nach § 4 Abs. 2,
 3. das Verhalten bezüglich des Betriebsablaufs oder den Aufenthalt nach § 4 Abs. 3,
 4. Geschwindigkeitsbeschränkungen nach § 4 Abs. 4,
 5. das Einsammeln, Aussortieren oder Mitnehmen von Gegenständen oder Abfällen nach § 4 Abs. 5,
 6. das Rauchen, offenes Feuer, das Essen und Trinken nach § 4 Abs. 6,
 7. den Zustand des Anlieferer-Fahrzeugs oder das Aufsammeln von heruntergefallenen Abfällen nach § 5,
 8. die Meldung beim Betriebspersonal nach § 6 Abs. 1,
 9. die Auskunftspflicht nach § 6 Abs. 2,

10. das Ablagern, Abstellen, Sortieren von Abfällen nach § 6 Abs. 4 und 5,
11. die Übergabe von Problemstoffen nach § 6 Abs. 6,
12. die Benutzung des Wertstoffhofs zu den festgelegten Öffnungszeiten nach § 8,
zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten bisherige Regelungen über die Benutzung der Deponie Varel-Hohenberge außer Kraft.

Jever, den

Sven Ambrosy
Landrat